



Zeitkonto

Das Modell findet für beamtete Bundes- und Landeslehrkräfte, die im vollen Beschäftigungsausmaß in Verwendung stehen, sowie für vollbeschäftigte vertragliche Bundes- und Landeslehrkräfte, die im Rahmen des Entlohnungsschemas I L in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, Anwendung.

Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, Vertragslehrpersonen pädagogischer Dienst (pd) und VergütungslehrerInnen nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz sind nicht erfasst.

Im Einzelnen sind folgende Parameter für die „Ansparphase“ vorgesehen:

a) „Ansparphase“

Die Lehrkraft kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrundeliegenden Zahl von Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) dem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Der gewählte Prozentsatz ist für das jeweilige Unterrichtsjahr verbindlich. Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen. Die Programmierung einer diesbezüglichen Funktion in PM-SAP ist vorgesehen.

Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

Die **Erklärung** ist jeweils **bis 30. September** für das betreffende Unterrichtsjahr **im Dienstweg abzugeben** und ist **unwiderruflich**.

b) „Verbrauch“ in Form von Freistellung

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Lehrkraft muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch freiwerdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Lehrkräfte, die während des Schuljahres in den Ruhestand treten sind von der Bedingung 2 ausgenommen.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem die Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen. Im Punkt 4 letzter Satz sind für einen Monat 60 Wochen-Werteinheiten und für einen Tag zwei Wochen-Werteinheiten abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71.

Die Genehmigung des Verbrauchs ist ein dienstrechtlicher Bescheid. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. Während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme.

Für Bedienstete in Leitungsfunktion und für eine mit Schulaufsichtsfunktion betraute Lehrkraft kommt der Verbrauch nur in Form einer Freistellung im Ausmaß von 100% der regelmäßigen Lehrverpflichtung (in Form einer Freistellung im vollen Ausmaß der Jahresnorm) in Betracht. Während einer Verwendung als Auslandslehrkraft ist der Verbrauch nicht möglich.

c) Vergütung von nicht durch Freistellung verbrauchten Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden)

Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) sind:

1. auf Antrag(wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann)
2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten (MDL Faktor derzeit 1,3).

Punkt 1-3 stellen jeweils eigenständige Fallkonstellationen dar. Die Vergütung ist nicht an die Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Bei der Vergütung wird die aktuelle Gehaltsstufe als Berechnungsgrundlage herangezogen. Zu beachten ist, dass die Vergütung einmalig ausbezahlt wird. Das hat zur Folge, dass die Sozialversicherung bis zur Höchstbemessungsgrundlage einbezogen wird und die Lohnsteuer voll greift! Bei der Vergütung wird fingiert, dass die angesparten und nicht verbrauchten MDLs zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im letzten Monat der Zugehörigkeit zum Dienststand erbracht wurden. Anknüpfend daran erfolgt die Gutschrift der Nebengebührenwerte.

Beim Verbrauch wird ebenfalls die aktuelle Gehaltsstufe als Berechnungsgrundlage herangezogen. Es werden 14 Monatsgehälter (inkl. Sonderzahlung) ausbezahlt. Da während des Freijahres (Freimonate bis zur Ruhestandsversetzung) das Dienstverhältnis nach wie vor besteht, werden diese Monate als ruhegenussfähige Zeiten für die Pension gerechnet und folglich die (höheren) Bezüge für die Durchrechnung berücksichtigt.

Ing. MMag. Pascal Peukert
0676/ 49 66 414
pascal.peukert@my.goed.at

